

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Lackiertechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2013 01. Juni 2013

Der Lehrberuf Lackiertechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Lackiertechniker oder Lackiertechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Lackiertechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen/innen, Kunden/innen und Lieferanten/innen unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
7.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Führen von Beratungsgesprächen, Betreuen von Kunden/innen, Behandeln von Reklamationen)		
8.	Handhaben, Warten, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
9.	Kenntnis der zu verwendenden Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Erzeugung, ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften, Verwendungs-, und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie über deren fachgerechte Lagerung		
10.	Grundkenntnisse der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre (Farbenordnung, Farbcodierungs- und Farbmischsysteme)	
11.	–	Kenntnis der fachgerechten Logistik	
12.	Zubereiten der Werk- und Hilfsstoffe		
13.	Reinigen, Schleifen, Abdecken sowie Entfernen von vorhandenen Beschichtungen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Lackiertechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2013 01. Juni 2013

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
14.	Mischen und Nuancieren der Beschichtungsstoffe nach Muster		
15.	Entfernen von vorhandenen Oxidschichten und Applizieren von Korrosionsschutzmaterialien		
16.	Instandsetzen von Untergründen von Hand und mechanisch, wie Grundieren, Spachteln, Füllern, usw.		
17.	–	Aufbringen von Füllmaterial mittels Applikationsgeräten	
18.	Auftragen von Grundmaterialien	Applizieren von Grund- und Deckmaterialien in verschiedenen Techniken (wie zB durch Streichen, Spritzen, Tauchen, Fluten) auf verschiedenen Untergründen mittels verschiedener Arbeitstechniken	
19.	–	–	Ausführen von Abdekarbeiten mit Zierelementen
20.	–	Beschichten mit Applikationsgeräten	
21.	Herstellen von manuellen Beschichtungen		
22.	–	–	Ausführen von Oberflächenbeschichtungsarbeiten mit Beschichtungsgeräten
23.	Manuelles und maschinelles Polieren		
24.	Durchführen von Grund- und Finisharbeiten		
25.	Erkennen von Beschichtungsfehlern	Prüfen und Analysieren von Fehlern bei Oberflächenstörungen	
26.	Beschichten von Holz, Metall, Kunststoff und anderen Werkstoffen		
27.	Instandsetzen von Oberflächen (Korrosionsschutz, Grundieren, Spachteln, Füllern, Schleifen, mit verschiedenen Applikationsverfahren)		
28.	–	Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln	
29.	Physikalische und chemische Grundkenntnisse der Werkstofftrocknung		
30.	–	Aufbringen von Werkstoffen mit unterschiedlichen Verfahrenstechniken	
31.	Grundkenntnisse der Herstellung von Schablonen, Maskiertechnik und Dekorationstechniken nach Designvorlage		–
32.	–	Ausführen von Beschichtungen nach Schablonen und Pausen	
33.	–	Ausführen von Sonder- und Speziallackierungen auf vorbereiteten Untergründen	
34.	–	–	Gestalten und Designen von Sonderlackierungen (zB mittels Airbrushtechnik) auf vorbereiteten Untergründen
35.	Erstellen von Arbeitsberichten und Arbeitsaufträgen		
36.	Kenntnis der betriebsspezifischen Soft- und Hardware		
37.	Kenntnis der Bedienung der elektronischen Arbeitsbehelfe	Durchführen von Arbeiten mit elektronischen Arbeitsbehelfen (zB EDV-Anlagen, Farbmischcomputern, Farbmessgeräten, Berechnungssystemen usw.)	
38.	–	–	Kenntnis des Anfertigen von Folien
39.	–	Demontieren und Montieren von Beschlägen welche den Lackierprozess beeinflussen	
40.	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Lackiertechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2013 01. Juni 2013

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
41.	Kenntnis einschlägiger fremdsprachiger Fachbegriffe		
42.	–	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	
43.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
44.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
45.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, insbesondere über den Brand- und Explosionsschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften, Verarbeitungsrichtlinien und Sicherheitsdatenblätter		
46.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
47.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
48.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 599/1987, (KJBG) zu entsprechen.